

	Öffentliches Recht - Verwaltungsverfahren	Strafrecht	Privatrecht/Zivilrecht
Definition	Regelt das Verhältnis zwischen öffentlicher Gewalt und Privaten	Stellt Handlungen unter Strafe, die für das gesellschaftliche Zusammenleben schädlich angesehen werden	Regelt die Rechtsverhältnisse natürlicher und juristischer Personen, Parteien begegnen einander auf gleicher Stufe
Beginn	Amtsweg oder Antrag	Staatsanwalt leitet Ermittlungen ein	Verfahren wird auf Antrag/Klage eingeleitet
Kontrahenten	Behörde vs. Person	Staatsanwaltschaft vs. Beschuldigter	Klägerin vs. Beklagter
Ziel	Verwendung von SV, wenn der Behörde das entsprechende Wissen fehlt z.B. Pickerlüberprüfung	Bestrafung eines Täters Gerechtes Verurteilung oder Freispruch	Schlichtung von Streitigkeiten Gerechtes Urteil
Aufteilung	Verfassungs-, Verfahrens-, Verwaltungsrecht	StPO, StGB	ABGB, ZPO
Beweismittel (zur Ermittlung des Sachverhaltes)	Urkunden (privat, öffentlich), Zeugen, Beteiligtenvernehmung, Augenschein, SV (Amts-, nichtamtliche, Privat-)	Urkunden, Zeugenvernehmung, Erkundigungen, Tatrekonstruktion/Augenschein, SV, Vernehmung Beschuldigter	Urkunden, Zeuge, Parteivernehmung, SV, Augenschein
Ablauf	1. Einleitungsverfahren (Amtsweg oder Antrag) 2. Ermittlungsverfahren (Erhebung Sachverhalt, SV) 3. Erledigungsverfahren (Bescheid z.B. Bewilligung)	1. Ermittlung 2. Hauptverfahren 3. Rechtsmittelverfahren	1. Klage 2. Zulässigkeitsprüfung durch Gericht 3. Vorbereitung der Streitverhandlung 4. Mündliche Streitverhandlung – Beweisverfahren 5. Urteil 6. Rechtsmittelverfahren 7. Rechtskraft des Urteils
Zuständigkeit	Sachlich (Behörde z.B. Finanz) und örtlich	Örtlich und sachlich (nach Schwere der Straftat z.B. 10 Jahre)	Örtlich und sachlich (nach Wert z.B. 10 000 €)
Grundsätze	Amtswegigkeit freie Beweisführung materielle Wahrheit Mitwirkungspflicht der Parteien mündliche Verhandlung Parteiengehör Unbeschränktheit der Beweismittel verbundene Verfahren	Amtswegigkeit Anklageprinzip Beschleunigungsgebot Faires Verfahren (Art 6 EMRK) freie Beweisführung Legalitätsprinzip materielle Wahrheitsfindung Mitwirkung des Volkes Mündlichkeit Öffentlichkeit Recht auf Verteidigung rechtliches Gehör Unschuldsumutung Verbot wiederholter Strafverfolgung Verschlechterungsverbot Waffengleichheit	Amtsbetrieb Dispositionsgrundsatz Faires Verfahren (Art 6 EMRK) Feste Geschäftsordnung Freie Beweiswürdigung Kooperationsgrundsatz Mündlichkeit Öffentlichkeit rechtliches Gehör Unabhängigkeit der Richter Unmittelbarkeitsgrundsatz (persönlich + sachlich) Verfahrenskonzentration Waffengleichheit
SV Befangenheit (nicht volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit)	Amtssachverständiger / nicht-amtlicher SV : relative (3) und absolute (1,2,4) Gründe 1. Selbst (oder Angehörige usw.) beteiligt 2. Bevollmächtigte einer Partei 3. Sonstige wichtige Gründe, die die volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen (nur für Amtssachverständige) 4. Berufungsverfahren und Mitwirkung am angefochtenen Bescheid	1. Selbst (oder Angehörige usw.) beteiligt 2. Zuvor als Organ tätig gewesen 3. Andere geeignete Gründe, die seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel ziehen (hier ist die Außenwirkung maßgeblich!) „Doppelverwendung“ ist erlaubt, aber es genügt der Anschein einer Befangenheit	Selbe Ablehnungsgründe wie für Richter Es genügt, dass eine Befangenheit mit Grund befürchtet wird oder bei objektiver Betrachtungsweise auch nur der Anschein einer Voreingenommenheit entstehen könnte Selbst (oder Angehörige usw.) beteiligt Privatgutachten für Gegenpartei regelmäßige Tätigkeit für eine Partei Geschäftliche Beziehungen mit einer Partei Geheimhaltungsinteressen
Definition SV	-	SV ist eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweisrelevante Tatsachen festzustellen oder rechtsrelevante Schlüsse daraus zu ziehen und zu begründen	-
Sachverständige	Amtssachverständige (Heranziehung) Nicht-amtlicher SV (Bestellung) Privatsachverständiger (privatrechtliche Vereinbarung)	Grundsätzlich Gerichtssachverständige, sonst auch andere SV	Gerichtlich bestellter SV als Beweismittel Privatsachverständiger: Privatgutachten (Urkunde)
Beispiel SV	Bautechnischer SV Pickerlüberprüfung Todesbestätigung durch den Amtsarzt	SV fertigt Gutachten zur Aufklärung des Sachverhalts bei einem Verkehrsunfall	Medizinischer SV: Bemessung Schmerzensgeld nach Unfall, zur Feststellung der Prozessfähigkeit